

## Informationen für Kundinnen und Kunden

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vom 14. März 2012 müssen Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 bestimmten rechtlichen und technischen Anforderungen genügen mit dem Ergebnis, dass das bisherige nationale Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren oder im Abbuchungsauftragsverfahren) mit Ablauf des 31. Januar 2014 abzuschalten und entsprechende bargeldlose Zahlungen nur noch im Wege des SEPA- Lastschriftverfahren unter Verwendung der internationalen Kontokennung (IBAN = International Bank Account Number und ggf. BIC = Business Identifier Code) möglich sind. Die Autorisierung des Lastschrifteinzugs der Kraftfahrzeug-steuer erfolgt hierbei mittels eines SEPA-Lastschriftmandats, welche die zuständige Bundeskasse ermächtigt, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers einzuziehen.

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Sie über die wichtigsten Grundlagen, Regeln und Unterlagen zur Abgabe eines SEPA-Mandates bei der Zulassung von Fahrzeugen informieren und Fragen beantworten.

Für weitere Fragen rund um die Fahrzeugzulassung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns im

### **Zulassungs- und Führerscheinservice Wesel**

Reeser Landstr. 31

46483 Wesel

Tel.: 0281 207 4455

Fax: 0281 207 4062

Email: [dlz-wesel@kreis-wesel.de](mailto:dlz-wesel@kreis-wesel.de)

oder im

### **Dienstleistungszentrum Moers (dlz)**

Mühlenstr. 15

47441 Moers

Tel.: 02841 202 1234

Fax: 02841 202 1487

eMail: [dlz-moers@kreis-wesel.de](mailto:dlz-moers@kreis-wesel.de)

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr

Auch im Internet finden Sie uns unter

[www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)

oder wenn Sie Informationen zur Fahrzeugzulassung suchen,  
einen Termin vereinbaren oder unsere Internetzulassung nutzen wollen, auch unter

[www.zulassungsstelle-wesel.de](http://www.zulassungsstelle-wesel.de)

oder

[www.zulassungsstelle-moers.de](http://www.zulassungsstelle-moers.de)

1. **Wer ist für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig?**  
Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer wird nicht mehr von den Finanzämtern, sondern von den Zollämtern des Bundes übernommen. In NRW erfolgte der Übergang am 14.02.2014. Die für den Kreis Wesel zuständigen und nächstgelegenen Zollämter sind auf der Rückseite aufgelistet.
2. **Bleiben bisherige Einzugsermächtigungen gültig?**  
Alle bis zum 29.01.2014 abgegebenen Einzugsermächtigungen für bereits zugelassene Fahrzeuge bleiben gültig und wurden vom beauftragten Kreditinstitut automatisch in SEPA-Mandate umgedeutet.
3. **Können Händler und Zulassungsdienste oder Großkunden „Dauermandate“ abgeben?**  
Großkunden (Halter mit regelmäßig mehr als 30 Fahrzeugen) können beim zuständigen Zollamt ein Dauermandat abgeben. Hierüber stellt das Zollamt eine Bescheinigung aus. Derzeit wird ein Datenbanksystem aufgebaut, so dass bei Zulassungen das Dauermandat von hier geprüft werden kann und nicht separat nachgewiesen werden muss. Für alle Zulassungen sind seit dem 30.01.2014 einzelne SEPA-Mandate abzugeben, soweit nicht beim Zoll ein Dauermandat beantragt wurde. Die Speicherung eines Dauermandates im sogenannten Firmenadressschlüssel ist nicht mehr möglich.
4. **Wer muss das SEPA-Mandat abgeben?**  
Bei Zulassung eines Fahrzeuges ist entweder die Abgabe eines SEPA-Mandates erforderlich oder es ist ein SEPA-Mandat nachzuweisen. Der Halter muss dabei also nicht selbst ein Mandat abgeben. Wer Kontoinhaber/in ist, ist für die Zulassung eines Fahrzeuges unerheblich. Wichtig ist nur die Abgabe bzw. der Nachweis eines Mandates an sich. Auf dem SEPA-Lastschriftmandat sind zwei Unterschriften anzubringen, es sei denn Halter/in und Kontoinhaber/in sind identisch. Die Unterschrift des Girokontoinhabers legitimiert zum eigentlichen SEPA-Lastschrifteinzug, die zweite Unterschrift des ggf. abweichenden Fahrzeughalters legitimiert die Zollverwaltung, Steuererstattungen auf die auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegebene Bankverbindung ohne erneute Rückfrage beim Fahrzeughalter (Erstattungsberechtigten) durchzuführen.
5. **Kann der/die Kontoinhaber/in das SEPA-Mandat zur Zulassung nachreichen, faxen oder mailen?**  
SEPA-Mandate sind zur Zulassung grundsätzlich vollständig ausgefüllt und nach dem vorgegebenen offiziellen Muster abzugeben oder nachzuweisen. Nachreichungen nach einer Zulassung sind nicht möglich. Die Übersendung oder Vorlage zur Zulassung als Mailanhang Fax oder Kopie, ist jedoch möglich.
6. **Können Vollmacht und SEPA-Lastschriftmandat auch zukünftig auf einem Dokument erteilt werden?**  
Nein. Da das SEPA-Lastschriftmandat nach erfolgter Zulassung im Original an die Zollverwaltung zu übermitteln ist, ist eine Verbindung mit Zulassungsvollmachten nicht möglich und auch nicht vorgesehen.
7. **Was ist wenn die im SEPA-Mandat angegebene Bankverbindung unstimmtig ist?**  
Die angegebene Bankverbindung wird durch ein Prüfprogramm validiert, d.h., auf Richtigkeit geprüft. Ist diese unstimmtig, ist ein geeigneter Nachweis, z.B. die Girocard vorzulegen. Händler und Zulassungsdienste müssen insofern bei Annahme von SEPA-Mandaten zwingend darauf achten, dass die angegebene Bankverbindung auch tatsächlich korrekt ist. Ggf. könnte vorsorglich dem Zulassungsvorgang, neben dem SEPA Mandat, auch stets eine Kopie der Girocard beigelegt werden, soweit der Kontoinhaber dem zustimmt. Im Zulassungsvorgang können dabei jedoch nur einfache „Zahlendreher“ berichtigt werden. Offensichtlich falsche SEPA-Mandate müssten dagegen abgewiesen werden.
8. **Wie ist die Vorgehensweise bei steuerbefreiten Fahrzeugen oder der Zuteilung grüner Kennzeichen?**  
Bei der Erfassung von zulassungsfreien Fahrzeugen, die nach § 3 KraftStG von der Steuer befreit sind (Anhänger Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.), ist die Abgabe eines SEPA-Mandates nicht erforderlich. Wird bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen

die Zuteilung eines grünen Kennzeichens beantragt, wird dem bei Zulassung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für landwirtschaftliche Betriebe, bei Anhängern für (Tiere zu) Sportzwecken und bei (Sattel)Anhängern, für deren Zugmaschinen Anhängerzuschläge erfasst sind, ohne weitere Prüfung zugestimmt. In anderen Einzelfällen ist zuerst bei der Zollverwaltung die Steuerbefreiung zu beantragen und nachzuweisen.

**9. Wie ist die Vorgehensweise bei Schwerbehinderung, die zur Steuerbefreiung oder Ermäßigung führen?**

Fahrzeuge von Personen, die eine Schwerbehinderung nach § 3a Absatz 1 KraftStG anhand eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“, „BL“ oder „aG“ im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 b) KraftStG nachweisen können, sind steuerbefreit und unterliegen nicht der Verpflichtung zur Abgabe der Erteilung eines SEPA-Mandates. Bei anderen Schwerbehinderungen ist ein Mandat abzugeben. Die Zollverwaltung entscheidet dann über eine mögliche Steuerbefreiung oder Ermäßigung. Eintragungen über die Steuerbefreiung oder Ermäßigung in die Fahrzeugscheine können nur im Rahmen einer Zulassung hier vor Ort erfolgen.

**10. Wie ist zukünftig bei Steuerrückständen zu verfahren? An welche Behörde ist der Antragsteller zu verweisen?**

Auch weiterhin kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände – und daneben auch keine kreiseigenen Gebührenrückstände – aus vorangegangenen Fahrzeugzulassungen bestehen. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Zulassung. Die Zulassungsstelle erfährt dabei nur, ob Rückstände bestehen, nicht jedoch wie hoch diese sind.

Bei bestehenden Rückständen ist die Zulassung zu verweigern und der/die Kunde/in zur Begleichung der Rückstände an eine Zolldienststelle (siehe nebenstehende Auflistung) zu verweisen.

Die Zollverwaltung stellt dann eine Bescheinigung aus, die zur Zulassung vorzulegen ist. Die Bescheinigung ist drei Tage gültig. Einzahlungsquittungen o.ä. reichen zur Zulassung nicht aus. Im Falle einer Überweisung dauert die Aktualisierung der Rückstandsdatei bei der Zollverwaltung drei bis fünf Werktage.

**11. Was ändert sich beim Ausfuhrkennzeichen?**

Für die Zuteilung ist nun nicht mehr zwingend ein inländisches Konto erforderlich. Bei Abgabe eines SEPA-Mandates kann ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt werden. Kann kein SEPA-Mandat abgegeben werden, ist VOR der endgültigen Zulassung eine Bareinzahlung beim Zollamt (siehe nebenstehende Auflistung) erforderlich.

**12. In eigener Sache**

Soweit die in dieser Broschüre enthaltenen Regelungen von der bisherigen Praxis abweichen, können wir keinen Bestandsschutz gewähren. Alle Regelungen basieren auf gesetzlichen Änderungen, die alleine das Kraftfahrzeugsteuerrecht betreffen.

Aus bisherigen Handlungsweisen lassen sich keinerlei Rechtsansprüche ableiten.

Die Kreisverwaltung Wesel versteht sich als modernes und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Wir möchten mit allen unseren Kundinnen und Kunden ein offenes, von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägtes Verhältnis schaffen und bewahren. Diesem Anspruch folgend sind wir für Ihre Wünsche und Anregungen, aber auch für Ihre Kritik jederzeit offen. Sprechen Sie uns einfach an.

## Zuständiges Hauptzollamt:

Hauptzollamt Duisburg  
Köhenstr. 5-11  
47051 Duisburg  
Eingang über: Am Burgacker 30 (barrierefrei)

### Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 09:00 - 15:00 Uhr  
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 0203-7134-450  
E-Mail: [kraftst.hza-duisburg@zoll.bund.de](mailto:kraftst.hza-duisburg@zoll.bund.de)

### **Kontaktstellen Kraftfahrzeugsteuer in den Zollämtern:**

Zollamt Emmerich (barrierefrei)  
Albert-Einstein-Str. 1 a  
46446 Emmerich am Rhein

### Öffnungszeiten:

Mo - Fr:08:00 - 14:00 Uhr

Telefon: 02822 91570 - 0

### **Zollamt Straelen-Autobahn** (nicht barrierefrei)

Niederdorfer Str. 86  
47638 Straelen-Herongen

### Öffnungszeiten:

Mo - Fr:07:30 - 15:30 Uhr

Telefon: 02839 5689979 oder  
02839 5689882 oder  
02839 391

### **Zollamt Essen** (nicht barrierefrei)

Hafenstr. 280  
45356 Essen

### Öffnungszeiten:

Mo - Fr:07:00 - 14:00 Uhr

Telefon: 0201 83634-0

### **Kontaktstelle im Zulassungs- u. Führerscheinservice**

Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

### Öffnungszeiten:

Mo und Do: 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr

Telefon: 0203-7134-450